

Statuten der NADA – Schweiz

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen NADA - Schweiz besteht ein 2004 gegründeter Verein, gemäss Art 60 ff ZGB, mit Sitz in Wil. (Postadresse ist die Adresse des Präsidenten)

Art. 2: Zweck

Die NADA - Schweiz ist ein Interessensverein zur Förderung von Akupunktur nach dem NADA - Protokoll.

Sie bezweckt, Ihre Mitglieder zu unterstützen und auf bestmögliche Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit hinzuwirken.

Die NADA - Schweiz verfolgt eine ideelle, nicht wirtschaftliche Tätigkeit und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3: Aufgaben

Der Verein hat sich insbesondere zur Aufgabe gestellt:

1. Entwicklung von Standards zur Anwendung von Akupunktur nach dem NADA - Protokoll
2. Entwicklung von Fortbildungs- und Anerkennungskriterien für die Aus- und Weiterbildung von NADA AnwenderInnen und NADA TrainerInnen
3. Weiterentwicklung der empfohlenen und anerkannten Praktiken in der Akupunkturbehandlung nach dem NADA-Protokoll
4. Entwicklung von Beratungsinhalten und Anerkennungsrichtlinien für Einrichtungen und Institutionen die mit dem NADA-Protokoll arbeiten oder dies beabsichtigen
5. Anregung und Koordination von Forschungstätigkeiten auf dem Gebiet der NADA Akupunktur
6. Etablierung eines Kommunikationsnetzes, um Informationen über NADA Akupunktur auszutauschen und zu verbreiten
7. Öffentlichkeitsarbeit, Aufbau von Arbeitsgruppen, Informationsarbeit bei politischen Entscheidungsträgern
8. Durchführung von Aus- und Weiterbildung bezüglich der oben genannten Arbeitgebieten und Kriterien
9. Organisation von Fachkonferenzen, auf denen über Forschung und klinische Fragestellungen berichtet wird und die Lehrveranstaltungen für neue Kandidaten und interessierte Gruppen beinhaltet

Die Ziele des Vereins NADA Schweiz sind angelehnt an die der NADA in den USA mit Sitz in New York.

Art. 4: Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins aktiv unterstützt, Akupunktur anwendet, dies beabsichtigt oder vom Grundsatz her befürwortet
2. Förderndes Mitglied kann werden, wer die Ziele und die Arbeit des Vereins durch einen Freibetrag oder eine jährliche Spende unterstützt
3. Der Austritt kann jederzeit, schriftlich, auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.
Mitglieder die austreten, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 5: Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 6: Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der NADA - Schweiz nicht nachkommen oder deren Handlungen mit den Zielen und Interessen des Vereines unvereinbar sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Einsprachen müssen innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Art. 7: Jahresbeitrag

Der volle Mitgliedsbeitrag ist im ersten Monat eines Kalenderjahres fällig.

Art. 8: Mitgliederliste

Die Mitgliederliste ist vertraulich und darf nur für gesellschaftsinterne Zwecke verwendet werden. Eine Bekanntgabe der Mitgliedschaft erfolgt nur mit dem Einverständnis des betroffenen Mitglieds.

Art. 9: Organe der NADA - Schweiz

Die Organe der NADA - Schweiz sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Art. 10: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NADA - Schweiz. Der Vorstand kann Gäste zu den Mitgliederversammlungen zulassen. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Einladung hat den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden vorzuliegen.

Art. 11: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl von Vorstand und PräsidentIn
2. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
3. Festlegung der Mitgliederbeiträge
4. Statutenänderungen
5. Alle weiteren Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
6. Auflösung der Gesellschaft

Kommentar: die von der MV gewählten Mitglieder teilen die Ämter selbst unter sich auf (keine explizite Wahl von Vizepräsident und Kassier mehr, eine weit verbreitete Vereinfachung des Wahlprozederes)

Art. 12: Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Das Datum ist vom Vorstand spätestens zwei Monate im Voraus unter Nennung des Einberufungsgrunds bekanntzugeben. Die Einladung mit Traktandenliste hat den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus vorzuliegen.

Art. 13: Anträge

Anträge von Mitgliedern an die ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung sowie Vorstandskandidaturen müssen 1 Monat vor der Versammlung beim Vorstand sein.

Art. 14: Abstimmungen und Wahlen

An allen Abstimmungen darf nur über Geschäfte beschlossen werden, die auf der Traktandenliste stehen.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Art. 15: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 16: Aufgabenbereich des Vorstands

Der Vorstand ist für die Vereinspolitik, die effiziente Vereinsarbeit sowie die zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Vereins verantwortlich. Er bereitet die Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung vor und ist verantwortlich für deren Vollzug.

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz und Statuten einem anderen Organ zugeordnet sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

1. Zielsetzungen, Strategien, Konzepte
2. Mitglieder-Dienstleistungen
3. interne Organisation
4. Vertretung der NADA - Schweiz nach aussen
5. bedeutsame Stellungnahmen gegenüber Krankenkassen, Behörden und Medien
6. Ernennung von Vereinsvertretern in anderen Organisationen
7. Beitritt und Austritt bei anderen Organisationen
8. Aufnahmebedingungen, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
9. Jahresplan und Budget, Jahresrechnung, Finanzgrundsätze und finanzwirksame Vorhaben
10. Einsetzen von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 17: Einnahmen

Die NADA - Schweiz beschafft ihre Mittel durch Jahresbeiträge der Mitglieder, Erlöse aus Dienstleistungen, Spenden und anderen Einnahmen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt 30 SFr pro Jahr.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 18: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der NADA - Schweiz haftet ausschliesslich deren Vermögen.

Art. 19: Statutenänderung

Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 20: Auflösung der NADA - Schweiz

Für die Auflösung der NADA - Schweiz bedarf es einer Mehrheit von 3/4 (Dreivierteln) aller Mitglieder. Das Gesellschaftsvermögen ist für Bestrebungen und Zwecke im Sinne des Gesellschaftszweckes zu verwenden.

Fassung vom 25.3.04, geändert am 1.4.08